

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

11. Juni 2021

Jahrgang 13

Nr. 18/2021

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 179	Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bollingstedt
Seite 181	Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Treia
Seite 183	Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 14 „Blomenwisch“ der Gemeinde Treia

Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt

Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bollingstedt

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 04.02.2021 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bollingstedt für das Gebiet 1.000 m südwestlich des Ortsteils Gammellund nördlich der Landesstraße L 28 an der Gemeinestraße Holtreeg, umfassend das Flurstück 43 der Flur 18 in der Gemarkung Gammellund, mit Bescheid vom 27.05.2021, Az.: 512.111-59.010, nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstr. 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

Silberstedt, den 11.06.2021

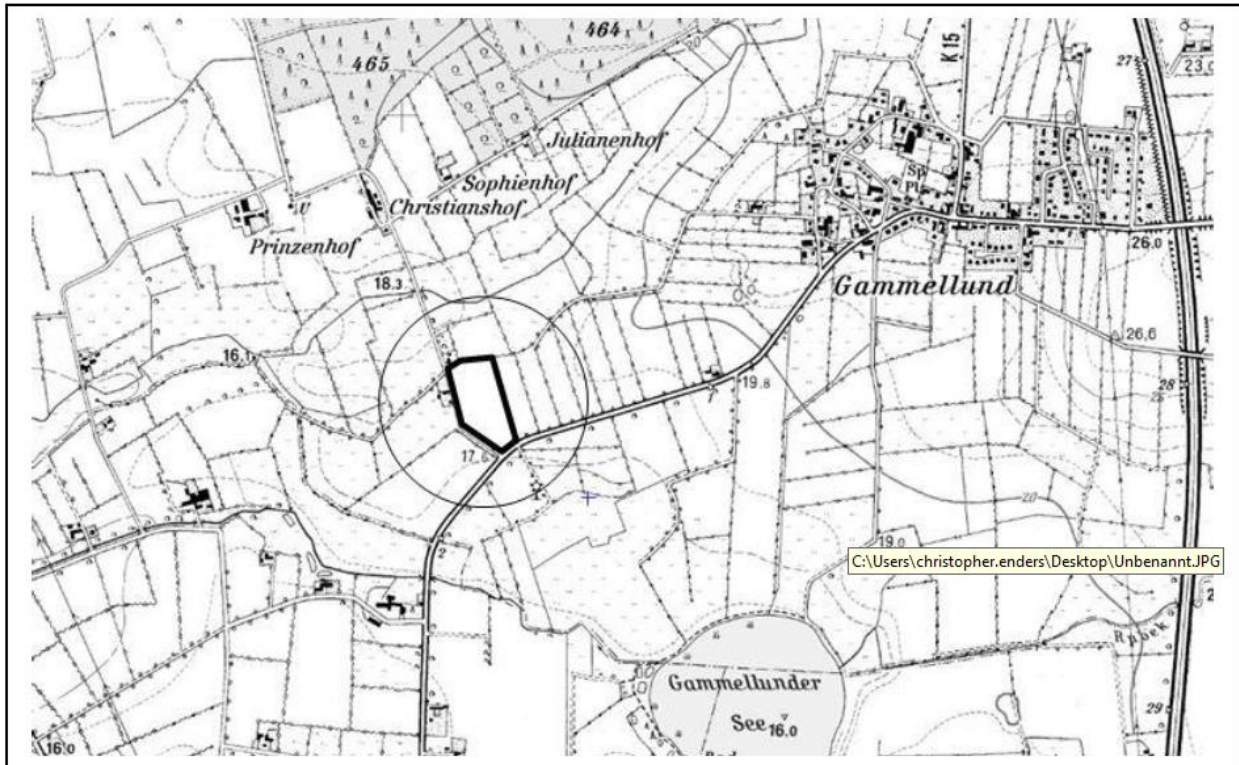
Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Tams

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bollingstedt

Übersichtsplan



Übersichtsplan © Landesvermessungsamt SH, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2009

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin

**Bekanntmachung
der Gemeinde Treia**

**Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Treia**

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.02.2021 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Treia für das Gebiet für das Gebiet südlich der Straße „Treenestraße“, östlich der Straße „Holmer Straße“, mit Bescheid vom 25.05.2020, Az.: 512.111-59.092, nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstr. 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

Silberstedt, den 11.06.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Tams

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Treia

Übersichtsplan

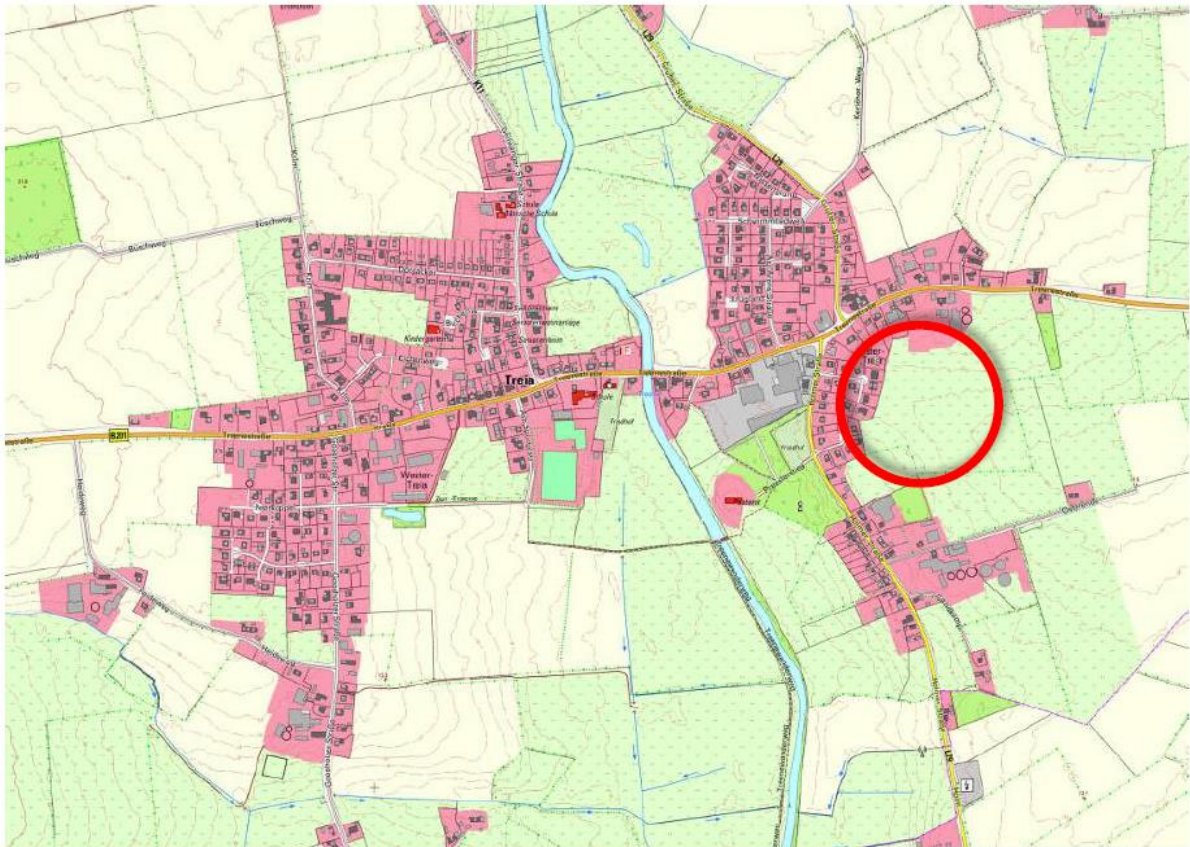


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches

(Quelle: Auszug aus der Topographischen Karte, Digitaler Atlas Nord, ohne Maßstab)

Bekanntmachung der Gemeinde Treia

Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 14 „Blomenwisch“ der Gemeinde Treia

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 25.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 14 „Blomenwisch“ der Gemeinde Treia für das Gebiet nordöstlich des Ortsrandes der Gemeinde Treia, für das Gebiet südlich der Straße „Treenestraße“ und östlich der Straße „Holmer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

Silberstedt, den 11.06.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Tams

Übersichtsplan

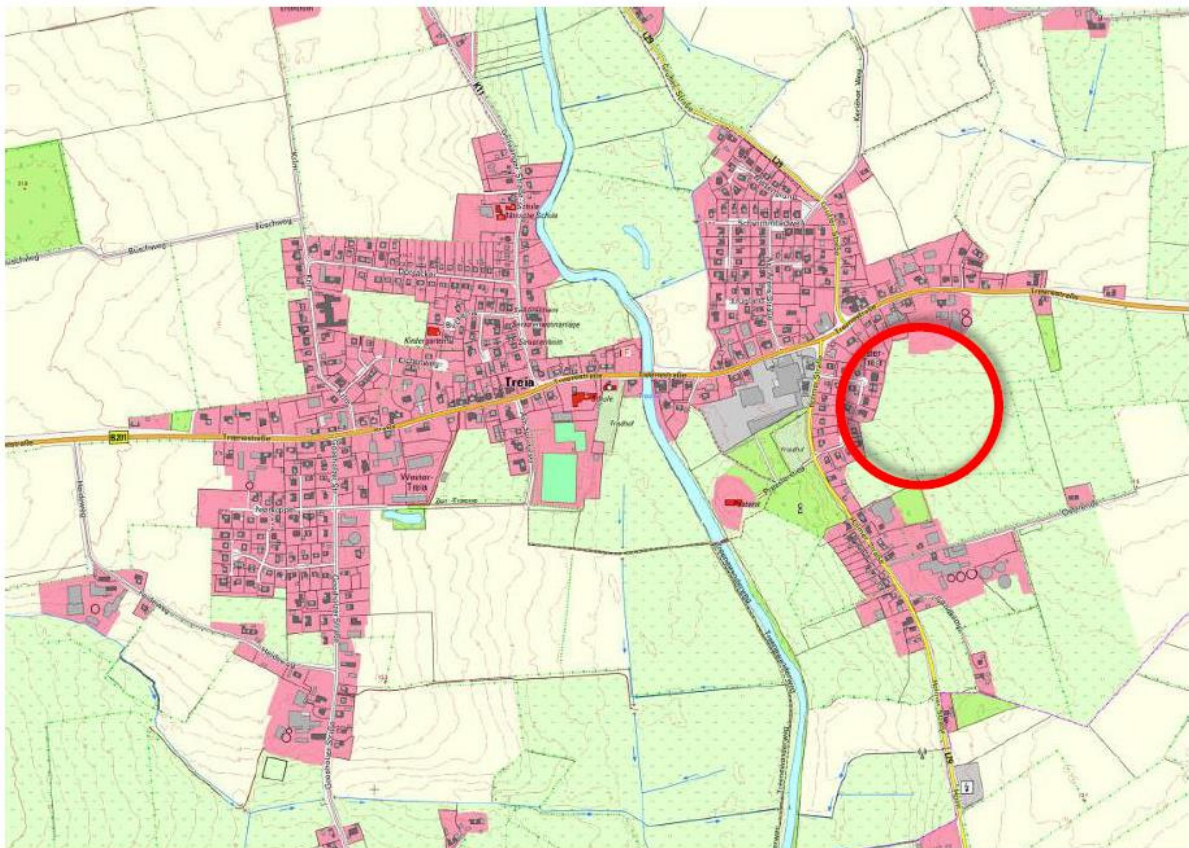


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches

(Quelle: Auszug aus der Topographischen Karte, Digitaler Atlas Nord, ohne Maßstab)